

Erläuterung

Allgemeiner Teil

Die Änderung des 11. Teils des NSchG (Reform der Finanzhilfe und der Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft) durch das ÄndGE NSchG 2025 (LT-Drs. 19/6285) zum 01.08.2025, in diesem Fall die Einführung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an der Ersatzschule gem. § 167 Abs. 3 NSchG, macht die Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung erforderlich. Aufgrund des § 144 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51 S. 1), wird das Nähere zu dem Verfahren der Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung sowie der zu erbringenden Nachweise und Unterlagen in der vorliegenden Verordnung geregelt.

Die Anlage zur Verordnung beinhaltet die Vorgaben für eine pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung.

Besonderer Teil

Zu § 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung basiert auf § 144 Abs. 4 Satz 4 NSchG. Sie regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung (§ 167 Abs. 3 NSchG). Der Anwendungsbereich gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft.

Zu § 2 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft

In § 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gem. § 167 Abs. 3 NSchG geregelt. Weiterhin wird geregelt, dass der Schulträger den Antrag für eine Unterrichtsgenehmigung stellt und die Schulbehörde für die Überprüfung und Genehmigung zuständig ist.

Die Schulbehörde prüft dafür die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung. Eine fachliche Eignung ergibt sich aus einem gleichwertigen Hochschulabschluss, eine pädagogische Eignung aus Fortbildungen oder beruflicher Erfahrung und eine persönliche Eignung durch die Eignung für den öffentlichen Dienst. Wenn die pädagogische Eignung noch fehlt, kann eine befristete Genehmigung mit Auflagen erteilt werden. Für bestimmte Berufsbereiche gelten zusätzlich berufsgesetzliche Anforderungen.

Zu § 3 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss an allgemeinbildenden Schulen

§ 3 stellt dar, welche Hochschulabschlüsse für den Nachweis einer fachlichen Eignung für den Einsatz als Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen geeignet sind. Für den Nachweis einer fachlichen Eignung müssen für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem Unterrichtsfach eine definierte Anzahl an ECTS nachgewiesen werden.

Hierbei wird nach der Art des Hochschulabschlusses sowie nach Schulformen, für die eine Unterrichtsgenehmigung beantragt wird, unterschieden. Zum Ausgleich fehlender Leistungen bei Nachweis eines Masterabschlusses können bis zu 15 der geforderten ECTS durch andersartige gleichwertige Leistungen, wie erteilter Unterricht und Berufserfahrung angerechnet werden. Diese werden in Abs. 4 näher ausgeführt. Die Anrechenbarkeit von bis zu 15 ECTS ergibt sich aus der nachzuweisenden Anzahl erforderlichen ECTS für den Einsatz als Lehrkraft an den jeweiligen Schulformen allgemeinbildender SchifT. So können bei fehlenden Leistungen 20 - 25 % der ECTS durch andersartige gleichwertige Leistungen ausgeglichen werden.

Bei Nachweis eines Bachelorabschlusses ist dieser Ausgleich nicht anrechenbar, da der Bachelorabschluss die Minimalanforderung bildet und die Fachlichkeit bereits durch das Studium vollständig nachgewiesen werden muss.

Zu § 4 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss im Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen

§ 4 legt fest, welche Hochschulabschlüsse für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen anerkannt werden können.

Für den Nachweis einer fachlichen Eignung müssen für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einer beruflichen Fachrichtung bzw. zu einem Unterrichtsfach eine definierte Anzahl an ECTS nachgewiesen werden. Hierbei wird nach der Art des Hochschulabschlusses sowie nach Schulformen, für die eine Unterrichtsgenehmigung beantragt wird, unterschieden. Zum Ausgleich fehlender Leistungen bei Nachweis eines Masterabschlusses können bis zu 25 der geforderten ECTS durch andersartige gleichwertige Leistungen, wie erteilter Unterricht und Berufserfahrung angerechnet werden. Diese sind in Abs. 2 näher ausgeführt. Die Anrechenbarkeit von bis zu 25 ECTS ergibt sich aus der nachzuweisenden Anzahl erforderlichen ECTS für den Einsatz als Lehrkraft an den jeweiligen Schulformen berufsbildender SchifT. So können bei fehlenden Leistungen 20 - 30 % der ECTS durch andersartige gleichwertige Leistungen ausgeglichen werden. Der prozentuale Anteil der Anrechenbarkeit andersartiger gleichwertiger Leistungen im Bereich der beruflichen Fachrichtung etwas höher angesetzt, da die Anzahl nachzuweisender Leistungspunkte mit 120 ECTS wesentlich höher ist.

Bei Nachweis eines Bachelorabschlusses ist dieser Ausgleich nicht anrechenbar, da der Bachelorabschluss die Minimalanforderung bildet und die Fachlichkeit bereits durch das Studium vollständig nachgewiesen werden muss.

Zu § 5 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ohne Hochschulabschluss in besonderen Fächern

In Analogie zu dem Erlass „Ergänzung zum Quereinstieg in den Niedersächsischen Schuldienst für Stellen an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen“ (RdErl. d. MK v. 09.01.2025 – 34-84 002-Q – VORIS 22410), der den Quereinstieg von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung und ohne Hochschulabschluss für handwerklich-künstlerisch-gestalterische Fächer wie Technik, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Hauswirtschaft im Primarbereich und Sekundarbereich der dargestellten Schulformen regelt, wurde diese Möglichkeit in Abs. 1 auch für den Einsatz von Lehrkräften, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen können, geschaffen.

Für den Einsatz von Lehrkräften für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen verweist Abs. 2 auf die Voraussetzungen des § 9 NLVO-Bildung.

Zu § 6 Verfahren zum Nachweis der Eignung

§ 6 regelt, auf welche Weise eine fachliche, pädagogische und persönliche Eignung durch die Schulbehörde festgestellt werden kann. Ebenso ist hier festgelegt, wer die Nachweise in welcher Form bei der Schulbehörde vorlegt. Es folgt eine detaillierte Auflistung, welche Nachweise für den Nachweis der fachlichen, pädagogischen sowie der persönlichen Eignung zu erbringen sind.

Zu § 7 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

§ 7 beschreibt spezielle Anforderungen für Klassenlehrkräfte an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen. Dies resultiert aus dem besonderen pädagogischen Konzept, wonach eine Klassenlehrkraft den Hauptunterricht in den Klassen 1 bis 8 erteilt. Für die Qualifikation der Klassenlehrkraft stehen spezifische Studien- und Ausbildungsgänge an privaten Hochschulen und waldorfeigenen Ausbildungsstätten zur Verfügung. Neben den für den Einsatz an anderen allgemeinbildenden Schulen erforderlichen Hochschulabschlüssen ist für den Einsatz als Klassenlehrkraft auch der Abschluss der Ausbildung als Klassenlehrkraft in § 7 Abs. 2 i) als Nachweis der fachlichen Eignung zulässig.

Zu § 8 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Oberstufenlehrkraft und Fachlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

Auch für den Einsatz als Oberstufenlehrkraft bzw. als Fachlehrkraft bedarf es einer Unterrichtsgenehmigung, die für den Einsatz als Lehrkraft in den anerkannten Unterrichtsfächern in bestimmten Klassenstufen gilt. Dies resultiert aus der besonderen Struktur Freier Waldorfschulen (Klassenlehrerunterricht in den Klassen 1 bis 8, Oberstufe umfasst die Klassen 9 bis 13). Für den Einsatz als Lehrkraft in der Oberstufe oder als Fachlehrkraft sind Hochschulabschlüsse gemäß § 3 erforderlich.

Zusätzlich müssen entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikationen sowie eine pädagogische und persönliche Eignung vorliegen.

Zu § 9 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in waldorfspezifischen und weiteren besonderen Unterrichtsfächern an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

Für Unterrichtsfächer wie Eurythmie oder Gartenbaukunde gibt es zur Überprüfung einer Gleichwertigkeit keine Vergleichsnorm, da es diese Unterrichtsfächer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen nicht gibt. Daher beinhaltet § 9 die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Unterrichtsgenehmigung auch ohne Nachweis eines Hochschulabschlusses.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1 für den Einsatz von Lehrkräften ohne Hochschulabschluss in handwerklich-künstlerisch-gestalterischen Fächern im Primarbereich und Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulen.

Zu § 10 Befristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft unter Erteilung von Auflagen

Liegt eine fachliche Eignung vor, aber kann eine pädagogische Eignung noch nicht nachgewiesen werden, kann die Schulbehörde eine auf drei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung mit der Auflage einer berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierung erteilen. Diese umfasst 250 Unterrichtsstunden in Form von Seminarsitzungen, Unterrichtsbesuchen und Hospitationen.

So kann die Lehrkraft bereits im eigenverantwortlichen Unterricht in den anerkannten Fächern bzw. Bildungsgängen eingesetzt werden und innerhalb von drei Jahren den Nachweis ihrer pädagogischen Eignung erbringen.

§ 10 regelt die Vorgaben für die pädagogische Qualifizierung, wie z.B. den Gesamtumfang der Qualifizierungsmaßnahme, die einzelnen Bestandteile der Qualifizierung, Eckpunkte für eine Unterbrechung oder Verlängerung der Maßnahme, Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss sowie die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bei einem nicht erfolgreichen Abschluss der pädagogischen Qualifizierung.

Zu § 11 Unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft

Für die Meldung eines erfolgreichen Abschlusses der pädagogischen Qualifizierung an die Schulbehörde ist der Schulträger verantwortlich. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Schulbehörde eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung. Diese gilt in den anerkannten Fächern bzw. Bildungsgängen der entsprechenden Schulform an der entsprechenden Ersatzschule.

Bei einem Wechsel der Lehrkraft zu einem anderen Schulträger bzw. einem Wechsel der Schulform bzw. des Bildungsgangs bei dem gleichen Schulträger ist eine erneute Überprüfung sowie Unterrichtsgenehmigung erforderlich.

Da der Schulträger eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz der Lehrkraft beantragt, erhält diese die Unterrichtsgenehmigung. Die Lehrkraft erhält eine Ausfertigung der Unterrichtsgenehmigung in Kopie. Bei einem Wechsel zu einem anderen Schulträger kann diese Kopie der Bewerbung beigelegt werden, so dass ggfs. eine verkürzte Prüfung durch die Schulbehörde möglich ist.

Eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz an der Ersatzschule beinhaltet keine Lehr- und Laufbahnbefähigung für den öffentlichen Schuldienst.

Zu § 12 Versagen/ Erlöschen/ Widerruf der Unterrichtsgenehmigung

§ 12 stellt die Gründe für ein Versagen, Erlöschen sowie den Widerruf der Unterrichtsgenehmigung dar. Hier wird geregelt, wann eine Unterrichtsgenehmigung verweigert und widerrufen werden kann oder erlöschen kann, z.B. wenn Voraussetzungen nicht erfüllt werden, die pädagogische Qualifizierung scheitert oder persönliche Gründe gegen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sprechen. Eine Lehrtätigkeit ist dann sofort einzustellen.

Zu § 13 Übergangsvorschriften

Die gem. § 167 Abs. 3 NSchG für den Einsatz von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung erforderliche Unterrichtsgenehmigung bezieht sich auf Neueinstellungen von Lehrkräften an der Ersatzschule zum 01.08.2026. Das sog. Bestandspersonal, welches bereits am 31.07.2026 an der Ersatzschule tätig ist, wird nicht nachträglich geprüft. Ausgenommen von dieser Regelung sind anlassbezogene Prüfungen, z.B. im Rahmen wiederholter Beschwerden, die eine schulaufsichtliche Prüfung erforderlich machen und zu einem nachträglichen Versagen des Einsatzes als Lehrkraft nach anlassbezogener Prüfung führen können.

Zu § 14 Inkrafttreten

Die Verordnung soll planmäßig mit dem § 167 Abs. 3 NSchG zum 01.08.2026 in Kraft treten.